



Zahl: 640-4/A/2064/2023
Schwaz, den 03.07.2023
Ing. M/bl

Betreff: Innenstadt – Burggasse, Ludwig-Penz-Straße, Fuggergasse,
Freundsberg – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innenstadt durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 10.07.2023 bis 04.08.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an. Mit den Vorarbeiten wird bereits in der KW 27 begonnen. Dies trifft speziell auf den Kreuzungsbereich Burggasse/Fuggergasse (ehem. Tischlerei Scheiber) zu:

1. Baulosbeschreibung:

Die Leitungsverlegungen passieren überwiegend in bereits vorhandenen Leerverrohrungen und erfordern lediglich an den Punkten, wo die Leerrohre starke Richtungsänderungen aufweisen, aller Voraussicht nach Grabungsarbeiten für das Herstellen von Zuglöchern. Insgesamt zwei Starkstromsysteme werden verlegt. Das System 1 beginnt im Bereich der Trafostation Freundsberg/Riedl-Gassl über den Freundsberg bis zur Burggasse (Haus Erich Brandl) und von dort talwärts in der Burggasse über den Bereich ehem. Tischlerei Scheiber bis zur Kappe. Von dort in die Ludwig-Penz-Straße bis zur Kreuzung mit der Fuggergasse (Haus Grudl) und wieder bergwärts in der Fuggergasse entlang der Tertiarschwestern bis zur Trafostation Fuggergasse. Das System 2 startet ebenso im Bereich der Trafostation Freundsberg/Riedl-Gassl und verläuft parallel zum System 1 bis zur Burggasse und weiter über den Bereich ehem. Tischlerei Scheiber bis zur Kappe. Auch dieses System wird über die Ludwig-Penz-Straße bis zur Fuggergasse Haus Grudl geführt, zweigt jedoch dort talwärts im Bereich des großen Rigoles ab und verläuft bis zur Kreuzung Burggasse/Gilmstraße (Haus Zöhrer) und von dort bis zur Trafostation im Studienhaus der Franziskaner (Haus des Lebens). Die Verlegung der Kabel der einzelnen Systeme solle derartig erfolgen, dass auf der Verlegestrecke keine weiteren Muffen notwendig werden und deswegen die Verlegung die gleichzeitige Herstellung der Grabungen samt Zuglöchern im gesamten Bereich erfordert.

Es ist beabsichtigt, in der KW 28 mit den Grabungen zu beginnen und in der KW 30 die Leitungssysteme zu verlegen. Im Einzelnen bedingt dies, dass in der KW 28 das Zugloch Burggasse/Kappe, das Zugloch Burggasse/Scheiber, das Zugloch Freundsberg/Brandl und das Zugloch Fuggergasse/Trafostation hergestellt wird. Weiters wird in der Fuggergasse von der Trafostation bis zur Ludwig-Penz-Straße eine Grabung zur Verlegung von Leerrohren durchgeführt. In der KW 29 werden die Grabungen mit der Verlegung von Leerrohren zwischen der Fuggergasse und der Burggasse (Bereich Tertiarschwestern) fortgesetzt. Weiters werden die Zuglöcher Fuggergasse/Haus Grudl,

Zugloch Freundsberg/Trafostation, Zugloch Burggasse/Zöhrer und Zugloch Gilmstraße/Studienhaus durchgeführt. Parallel dazu wird in der KW 29 die Durchgängigkeit der Leerverrohrung zwischen der Kappe und Wohnhaus Brandl, somit über den gesamten Bereich Burggasse überprüft. In der KW 30 ist beabsichtigt, die beiden Kabelsysteme über die gesamte Länge, somit über mehr als 600 m und 750 m in einem Stück einzuziehen, um sodann bereits mit den Hinterfüllarbeiten der einzelnen Zuglöcher beginnen zu können. In der KW 31 ist beabsichtigt, die offenen Grabungsbereiche zu asphaltieren und somit für das Stadtfest am 05.08.2023 keine Verkehrsbehinderungen mehr im innerstädtischen Bereich zu haben.

Die Komplexität des gesamten Bauablaufes und auch die Unabschätzbarkeit, in welchem Aufwand Grabungsarbeiten notwendig sind, führen dazu, dass für die einzelnen Zuglöcher und einzelne verkehrsregelnde Maßnahmen festgelegt werden und diese jedoch aufgrund des Bauablaufes kurzfristig Änderungen erfahren könnten.

2. **Allgemeines:**

Von den Stadtwerken Schwaz bzw. der Stadtgemeinde Schwaz wird der ausführenden Unternehmung auf Dauer der Bauarbeiten ein Behelf für Beschilderungen überlassen. An diesen ist im oberen Teil ein allgemeiner Hinweis für die beabsichtigten Bauarbeiten anzubringen. Im unteren Bereich ist von der ausführenden Firma über aktuelle Entwicklungen bei der Bauausführung, nämlich beabsichtigte Änderungen von verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, etc.) zumindest 48 Stunden vor der geplanten verkehrlichen Maßnahme zu informieren. Diese Steher sind mehrmalig im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Beschilderung mit den allgemeinen Hinweisen hat jederzeit vor Ort aufgestellt zu sein. Der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier ist dafür verantwortlich, dass die Informationen rechtzeitig und auf den Ablauf der Bauausführung abgestimmt erfolgen.

3. **Allgemeines:**

Für alle verkehrsregelnden Maßnahmen gilt, dass sie im Falle der Nichtbearbeitung wenn sie nur der Aufrechterhaltung von Kontrollfunktionen dienen, mit Stahlplatten abgedeckt werden und die Verkehrsfläche den Verkehrsteilnehmern zur Verfügung steht. In derartigen Fällen ist im Bereich der Abdeckung das Verkehrszeichen erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a und „Achtung Aufwölbung“ gem. § 50 Ziff. 1 StVO 1960 aufzustellen. Diese Maßnahme Abdeckplatten trifft im Besonderen auf das Zugloch Burggasse/Kappe, das Zugloch Fuggergasse/Haus Grudl und das Zugloch Burggasse/Zöhrer zu.

4. **Zugloch Burggasse/Kappe (KW 28 – 30):**

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Pirchanger unmittelbar vor dem Toni Knapp Haus bedingen die erforderlichen Arbeiten, dass für Verkehrsteilnehmer aus der Burggasse kommend das Einbiegen in die Pirchangerstraße nicht mehr möglich ist. In der Burggasse ist das Verkehrszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung gerade aus“ gem. § 52 Ziff. 15 StVO 1960 mit dem Verkehrszeichen „Rechtsabbiegeverbot“ gem. § 52 Ziff. 3b StVO 1960 aufzustellen. Für Verkehrsteilnehmer in der Burggasse ist in Höhe des Wohnhauses Zöhrer eine Hinweisbeschilderung „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 „Pirchangerstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

5. **Zugloch Burggasse/Scheiber (KW 28 – 30):**

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Fuggergasse ist eine Leerverrohrungslage mit zwei Verschwenkungen die es erforderlich machen, in diesem Bereich ein Zugloch herzustellen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist es erforderlich, den Kreuzungsbereich von parkenden Autos freizuhalten, sodass eine Umleitung über die Parkplatzbereiche erfolgen kann. Die Parkplätze im Bereich Burggasse (Haus Ludescher) und Fuggergasse (Wohnhaus Kraft/Kandler) sind durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem.

§ 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 im erforderlichen Maß von parkenden Autos freizuhalten.

6. **Zugloch Freundsberg/Brandl (KW 28 – 30):**

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Freundsberg beim Wohnhaus Brandl ist es erforderlich, im abzweigenden Ast, nämlich dem Freundsberg, ein Zugloch aufzugraben, welches die Benutzbarkeit des Freundsberges von der Burggasse bergwärts hintanhält. Im Kreuzungsbereich ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit einer rechtsweisenden Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. In der Wegeverbindung Freundsberg ist in Höhe der Abzweigung zum Wohnhaus Knapp ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Weiters ist im Bereich Freundsberg bei der Querverbindung in Höhe Haus Wallenta ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

7. **Zugloch Fuggergasse/Trafostation und Grabung Trafostation bis Burggasse (KW 28 – 30):**

Für die Durchführung dieser Grabungen ist die Sperrung der Fuggergasse zwischen der Ludwig-Penz-Straße und der Burggasse (ehem. Tischlerei Scheiber) erforderlich. In diesem Bereich ist teilweise auch der Umstand gegeben, dass private Zufahrten nicht möglich sind. Im Kreuzungsbereich Ludwig-Penz-Straße/Fuggergasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Fuggergasse/Burggasse (Haus Kraft/Kandler) ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

8. **Grabung Ludwig-Penz-Straße Tertiarschwestern und Querung Burggasse (KW 29 – 30):**

Für die Grabung entlang der Ludwig-Penz-Straße ist es erforderlich, diese derartig zu sperren, dass sie für den motorisierten Verkehr nicht zur Verfügung steht. Das Passieren von der Burggasse über die Fuggergasse in die Ludwig-Penz-Straße ist jederzeit aufrecht zu erhalten. Für den Verkehr vom Pirchanger kommend ist das Abbiegen nach rechts in die Burggasse zu ermöglichen.

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Ludwig-Penz-Straße (Zugang Teestube) ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO mit einer linksweisenden Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Fuggergasse/Ludwig-Penz-Straße ist das Verkehrszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links“ gem. § 52 Ziff. 15 StVO 1960 im Bereich des Obstgartens aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Pirchanger/Wexbühel ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO „Pirchangerstraße erschwert passierbar“ gem. § 54 StVO 1960 mit einer linksweisenden Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Für die Querung der Burggasse zwischen dem Toni Knapp Haus und der Ludwig-Penz-Straße ist festgelegt, dass diese Grabungsarbeiten halbseitig durchgeführt werden. Der Baustellenbereich ist gem. Regelplan LO3 abzusichern. Offene Grabenbereiche können mit Stahlplatten überdeckt werden.

9. **Zugloch Fuggergasse/Haus Grudl (KW 29 – 31):**
Für das System 2 ist es erforderlich, im Bereich der mehr als 90 Grad beabsichtigten Richtungsänderung von der Ludwig-Penz-Straße in die Richtung Burggasse ein Zugloch im Bereich des Oberflächenwasserrigoles aufzumachen. Dieses ist über einen längeren Zeitraum erforderlich. Gegebenenfalls wird in diesem Bereich das Leitungssystem 2 gemufft. Das Muffeloch ist gem. Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Das Passieren des motorisierten Verkehrs um den Baustellenbereich ist aufgrund der vorhandenen Verkehrsfläche möglich.
10. **Zugloch Burggasse/Zöhrer (KW 29 – 31):**
In der Burggasse im Bereich des Parkstreifens ist es erforderlich, Grabungen durchzuführen, um in die Richtungsänderung in Richtung Gilmstraße einfädeln zu können. Im Bereich der Burggasse ist der Parkstreifen im erforderlichen Ausmaß durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten. Das Zugloch ist gem. Regelplan LO3 und dem Verkehrszeichen „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8b StVO 1960 abzusichern. Das Überfahren des schräggestellten Gehsteigbereiches vor dem Haus Zöhrer wird erforderlich sein.
11. **Zugloch Gilmstraße/Studienhaus (KW 29 – 31):**
Für die Einmündung in die Trafostation Studienhaus ist es erforderlich, im Bereich des Parkstreifens in der Gilmstraße ein Zugloch zu öffnen. Der Baustellenbereich ist gem. Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
12. **Zugloch Friendsberg/Trafostation Riedl-Gassl (KW 29 – 31):**
Für die Einmündung in die Trafostation Friendsberg/Riedl-Gassl ist es erforderlich, im Bereich der davor liegenden Parkplätze ein Zugloch zu öffnen. Dabei ist zu beachten, dass mit der Pächterin des öffentlichen Gutes, Frau Ritz, Einvernehmen über die befristete, nicht zur Verfügung stehende Fläche des Parkplatzes erzielt wird. Der Bereich der Parkplätze ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.
13. **Einzieharbeiten:**
In der KW 30 ist beabsichtigt, beide Stromversorgungssysteme in die teilweise neuverrohrten Rohrzüge einzuziehen. Im Bereich der Zuglöcher werden Maßnahmen gegebenfalls auch unter Zuhilfenahme von technischen Gerätschaften wie Einblasgeräte, Kabeltrommeln o.ä. erforderlich werden. In diesem Fall sind die Fahrzeuge entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für Straßen und der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Aufgrund der umfangreichen Auswirkung auf den Verkehr in der Innenstadt hat die Baufirma die Arbeiten terminlich forciert auszuführen, d.h., dass Arbeiten auch bis 22:00 Uhr durchzuführen sind.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

The image shows a circular official stamp of the City of Zirl, Austria. The text around the perimeter of the stamp reads "STADTGEMEINSCHAFT ZIRL" at the top and "BEZIRK SCHWAZ" at the bottom. In the center of the stamp is a coat of arms. Overlaid on the stamp is a handwritten signature in blue ink.

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

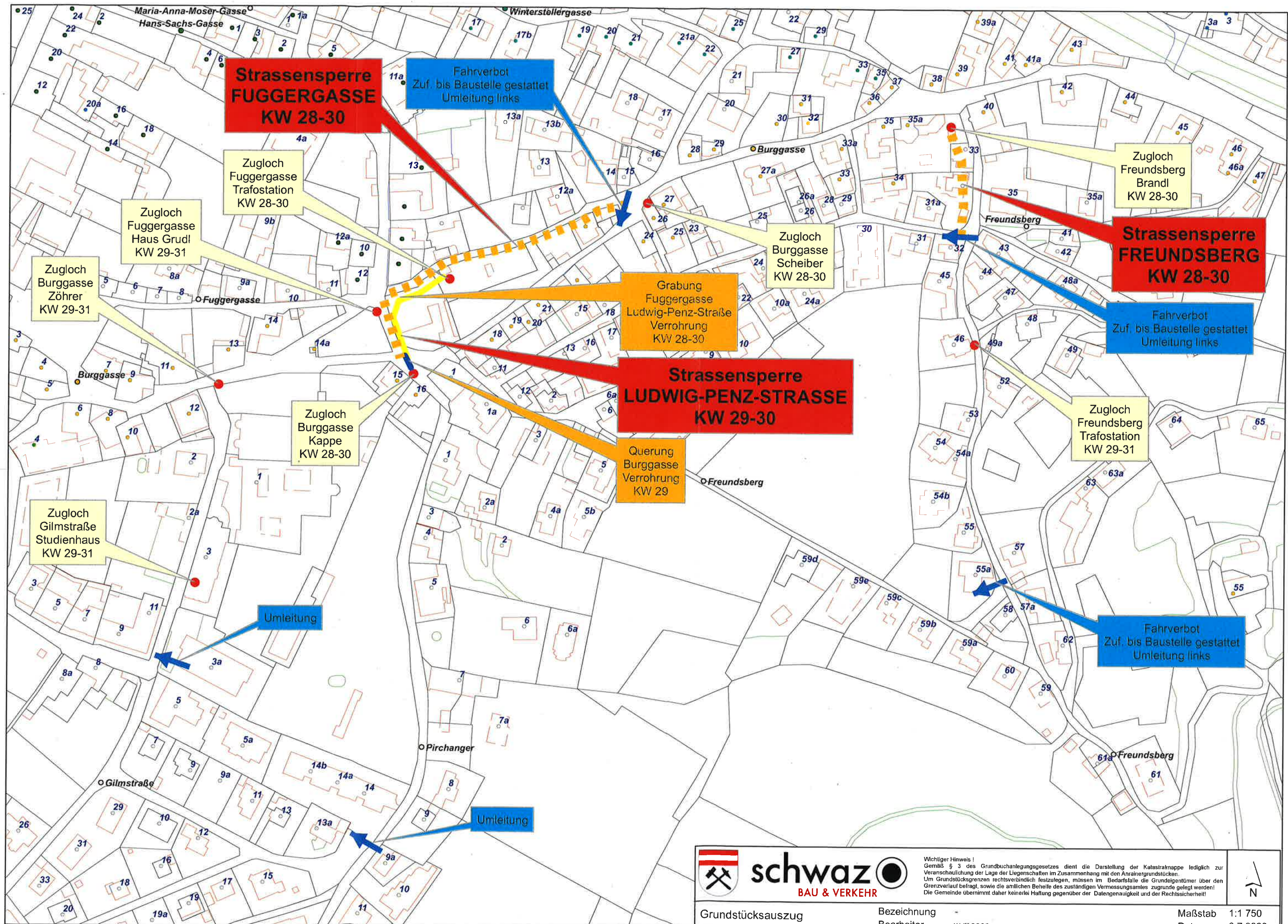
Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl

Fa. Ledermaier, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz

Polizeiinspektion Schwaz

Stadtpolizei Schwaz

Bezirkshauptmannschaft Schwaz



**Strassensperre
FUGGERGASSE
KW 28-30**

Fahrverbot
Zuf. bis Baustelle gestattet
Umleitung links

Zugloch
Fuggergasse
Trafostation
KW 28-30

Zugloch
Fuggergasse
Haus Grudl
KW 29-31

Zugloch
Burggasse
Zöhrer
KW 29-31

Zugloch
Burggasse
Scheiber
KW 28-30

Zugloch
Freundsberg
Brandl
KW 28-30

**Strassensperre
FREUNDSBERG
KW 28-30**

Fahrverbot
Zuf. bis Baustelle gestattet
Umleitung links

Grabung
Fuggergasse
Ludwig-Penz-Straße
Verrohrung
KW 28-30

**Strassensperre
LUDWIG-PENZ-STRASSE
KW 29-30**

Querung
Burggasse
Verrohrung
KW 29

Zugloch
Freundsberg
Trafostation
KW 29-31

Zugloch
Burggasse
Kappe
KW 28-30

Zugloch
Gilmstraße
Studienhaus
KW 29-31

Umleitung

Fahrverbot
Zuf. bis Baustelle gestattet
Umleitung links

Umleitung



Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Beheile des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!